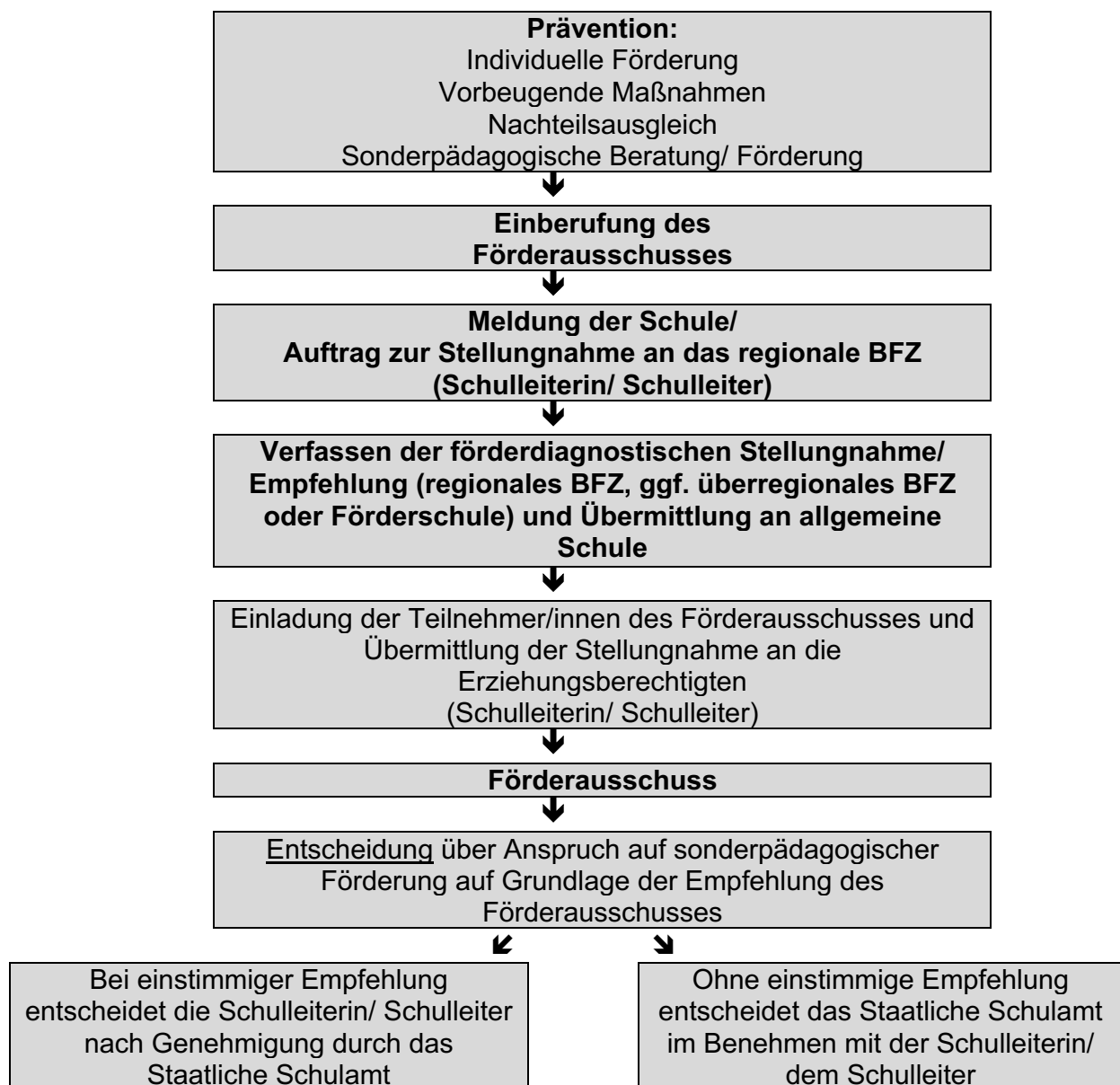


C 00 Leitfaden zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

PRÄVENTION VOR ANSPRUCH!

Wenn alle Maßnahmen der individuellen Förderung der allgemeinen Schule oder des BFZ nach §§ 1 bis 4 VOSB nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung der schulischen Situation der Schülerin/ des Schülers führen oder davon auszugehen ist, dass ohne die Erfüllung dieses Anspruchs die Schulleistungen in dem besuchten Bildungsgang erheblich gefährdet sind, beruft die Schulleiterin/ der Schulleiter in Absprache mit der BFZ-Lehrkraft einen Förderausschuss ein. Auf Grundlage der durch das BFZ durchgeführten Stellungnahme bietet der Förderausschuss die Gelegenheit, sich mit allen Beteiligten, mit der schulischen Situation der Schülerin/ des Schülers intensiv auseinander zu setzen. Im gesamten Prozess soll festgestellt werden, ob sie/ er einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung hat. Gemeinsam erörtern hier die Erziehungsberechtigten, die Schule, das Beratungs- und Förderzentrum ggf. der Schulträger und die Jugendhilfe Möglichkeiten der Förderung des Kindes und streben eine gemeinsame Vorgehensweise an.



Prävention vor Anspruch!

Ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kommt laut Schulgesetz nur in Betracht, wenn aufgrund der umfassenden und lang andauernden Beeinträchtigung der Schülerin/ des Schülers davon auszugehen ist, dass ohne Erfüllung dieses Anspruchs die Schulleistungen in dem besuchten Bildungsgang oder das Arbeits- und Sozialverhalten erheblich gefährdet sind, d.h., die durchgeführten präventiven Maßnahmen und die Förderung (individuelle Förderung, vorbeugende Maßnahmen, Nachteilsausgleich, sonderpädagogische Beratung/ Förderung) nicht ausreichend sind.

Allein mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache oder Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben oder Schwierigkeiten beim Rechnen begründen für sich genommen keinen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.

1. Einberufung des Förderausschusses

- Einberufung des Förderausschusses (C02) durch die Schulleiterin/ den Schulleiter der allgemeinen Schule geschieht in Absprache mit der/ dem Beauftragten des rBFZ.
Die allgemeine Schule erstellt einen Bericht über die Situation der Schülerin/ des Schülers (bei vorschulischen Einrichtungen C 03 als Ergänzung zu C 02) und die vorangegangene Förderung. Mit der Einberufung des Förderausschusses bezieht die Schulleiterin/ der Schulleiter das rBFZ ein, um eine förderdiagnostische Stellungnahme zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung zu verfassen. Die Stellungnahme und die Empfehlung bilden die Grundlage für den Austausch und den Beschluss im Förderausschuss.
- Die BFZ-Lehrkraft erstellt eine förderdiagnostische Stellungnahme (C 07) und formuliert eine Empfehlung zu Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung (ggf. überregionales BFZ oder Förderschule s. § 25 Abs. 6 VOSB-E).
- Die Schulleiterin/ der Schulleiter der allgemeinen Schule lädt zum Förderausschuss ein (C 08):
 - Stimmberechtigte (neben der Schulleiterin/ dem Schulleiter): Erziehungsberechtigte, Mitglied des BFZ-Leitungsteams, Lehrkraft der allgemeinen Schule (normalerweise Klassenlehrerin/ Klassenlehrer), Vertreterin/ Vertreter des Schulträgers (falls Leistungen des Schulträgers in Frage kommen, z.B. räumlich, sozialpädagogisch o.a.)
 - mit beratender Stimme, z.B. in der Grundschule ggf. Leiterin/ Leiter freiwilliger Vorlaufkurs/ schulischer Sprachkurs, in der Grundschule ggf. Vertreterin/ Vertreter Bereich Frühförderung/ Kindergarten, ggf. Lehrkraft des herkunftssprachlichen Unterrichts/ Lehrkraft BFZ, die die Stellungnahme verfasst hat
- Die Schulleiterin/ der Schulleiter der allgemeinen Schule übermittelt die Stellungnahme des BFZ mit der Einladung zum Förderausschuss an die Eltern.

2. Tagung Förderausschuss

- Vorsitz: Mitglied des BFZ-Leitungsteams, erläutert Stellungnahme und Empfehlung, die die Grundlage für den Förderausschuss sind
- Erörterung, Raum für Klärung eventueller Fragen
- Förderausschuss berät über eine Empfehlung

- Förderausschuss stimmt über eine Empfehlung ab

3. Entscheidung

- Falls sich der Förderausschuss **einstimmig** auf eine gemeinsame Empfehlung über die Förderung einigt, legt die Schulleiterin/ der Schulleiter diese zur Genehmigung beim Staatlichen Schulamt vor (C 09). Das Staatliche Schulamt hat eine zweiwöchige Widerspruchsfrist. Bei Zustimmung entscheidet die Schulleiterin/ der Schulleiter über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und über Art, Umfang und Organisation der Förderung auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses (Erstellung des Bescheides siehe Ablaufplan A 01).
- Falls sich der Förderausschuss nicht auf eine gemeinsame Empfehlung einigen kann, entscheidet das Staatliche Schulamt nach Anhörung der Eltern im Benehmen mit der Schulleitung der allgemeinen Schule. Gegebenenfalls kann das Staatliche Schulamt ein sonderpädagogisches Gutachten vom BFZ anfordern.

4. Überprüfung

- Die Überprüfung des Förderanspruchs wird durch die Klassenkonferenz im Rahmen der individuellen Förderplanarbeit im 2-Jahresrhythmus veranlasst. Es ist kein neuer Förderausschuss notwendig.

5. Aufhebung oder Änderung des Anspruchs

- Zur Entscheidung über Aufhebung oder Änderung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung beruft die Schulleiterin/ der Schulleiter den Förderausschuss wie oben beschrieben erneut ein.
- Am Übergang der Klassenstufen 4 auf 5 geschieht dies auf Basis einer Interessensbekundung der Erziehungsberechtigten (C 04).

Nur für wenige Kinder mit Beeinträchtigungen muss ein Förderausschuss mit anschließender Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung einberufen werden. Die folgende Grafik soll verdeutlichen, welche Möglichkeiten der Förderung genutzt werden können und bei welchen Kindern ein Förderausschuss noch nötig ist, da die präventiven und unterstützenden Maßnahmen nicht ausreichen. Die Anwendung des Nachteilsausgleichs bietet für Kinder mit Behinderungen, die einen lernzielgleichen Unterricht zulassen, die Möglichkeit eines AUSGLEICHES der Beeinträchtigung und macht somit einen Förderausschuss in vielen Fällen überflüssig. Ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kommt nur in Betracht, wenn aufgrund der umfassenden und lang andauernden Beeinträchtigung der Schülerin/ des Schülers davon auszugehen ist, dass ohne die Erfüllung dieses Anspruchs die Schulleistungen in dem besuchten Bildungsgang erheblich gefährdet sind (Die Farben sollen die Vielfalt der Kinder ausdrücken, sie sind keinem speziellen Förderschwerpunkt zuzuordnen!).

Alle Kinder werden in der allgemeinen Schule angemeldet.

Präventive Unterstützungssysteme:

- Fortbildung zum individualisierten, kompetenzorientierten Unterricht
- Fachberater im SSA (z.B. Inklusionsberater, Schulentwicklungsberater, BEP, kulturelle Bildung, Schule und Gesundheit, ganztägig Lernen, ABZ...)
- Schulpsychologinnen/ Schulpsychologen
- Regional/ überregionale BFZ (Beratung und Förderung)
- Kinder- und Jugendhilfe
- Krankenkassen (z.B. apparative Hilfsmittel)

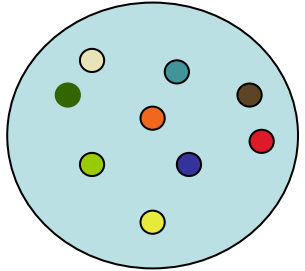
Individuelle Förderung/
Förderplanarbeit

Vorbeugende Maßnahmen
Für Kinder mit Schwierigkeiten und Beeinträchtigungen

Anwendung des Nachteilsausgleichs
Für Kinder mit:
• LRS
• Dyskalkulie (Grundschule)
• vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigungen
• Behinderungen, die einen lernzielgleichen Unterricht zulassen

Förderausschuss
Für Kinder mit vermutetem Anspruch in lernziel-differenten Förderschwerpunkten (bei lernzielgleichen Förderschwerpunkten nur in begründeten Ausnahmefällen)

Anspruch auf sonderpädagogische Förderung



Unterstützung reicht nicht



Unterstützung reicht nicht



Unterstützung reicht nicht



Zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen

